

## § 9

Die Verladung sprengstoffhaltigen Schrottes ist nach den Bestimmungen über die Transportgefährdung strafbar, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 10

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 explosionsfähige Gegenstände verlädt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 DM belegt werden.

(2) Für das Ordnungsstrafverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Minister für Schwerindustrie zuständig.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister

## Anlage

zu § 3 Abs. 2 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

## Bestätigung

über das Nichtvorhandensein sprengstoffhaltiger  
und explosionsfähiger Gegenstände  
in dem verladenen Schrott

Ich bestätige, daß der Schrott Sorte.....  
verladen im Waggon/Kahn Nr. ....  
am..... von der Station.....  
nach Station .....  
der Reichsbahndirektion..... I.....  
keine sprengstoffhaltigen oder explosionsfähigen  
Gegenstände im Sinne der Vorschriften der Siebenten  
Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur  
Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufberei-  
ten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Verbot  
des Versandes sprengstoffhaltigen und explosions-  
fähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) enthält.

Falls sprengstoffhaltige oder explosionsfähige Gegen-  
stände in dem verladenen Schrott festgestellt werden,  
trage ich die volle materielle und strafrechtliche Ver-  
antwortung.

I

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 55 vom 22. Oktober 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 29. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 .....	361
Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie.....*	* 362
Anordnung vom 1. Oktober 1955 über die Verwaltung und Einziehung der Forderungen ehemaliger Bausparkassen ..... <sup>x</sup>	364
Anordnung vom 12. Oktober 1955 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen .....	364

### Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 111  
Preisverordnung Nr. 445 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen —
- Sonderdruck Nr. 112  
Preisverordnung Nr. 446 — Anordnung über die Preise für Kleinwasserarmaturen —
- Sonderdruck Nr. 113  
Preisverordnung Nr. 447 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen —
- Sonderdruck Nr. 118  
Preisverordnung Nr. 452 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher —
- Sonderdruck Nr. 120  
Preisverordnung Nr. 454 — Anordnung über die Preise für gezogenen Stahldraht unter 100 kg/mm<sup>2</sup> Festigkeit —

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4 — 6, zu beziehen.*